

Keine „Führerscheinpflcht“



„Brauche ich nun einen Führerschein, um eine Arbeitsbühne bedienen zu dürfen?“ Nein! Es gibt keine Führerscheinpflcht für Arbeitsbühnen – auch wenn Schulungen oft mit falschen Argumenten verkauft werden. BBI-Geschäftsführer Jürgen Küspert sieht Erklärungsbedarf.

Demnächst wird ein berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für die Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen (BGG 966) erscheinen. Ziel des Grundsatzes ist es, Unternehmen, die ihren Kunden Schulungen für das Bedienpersonal von Arbeitsbühnen anbieten, eine Übersicht über mögliche Schulungsinhalte zur Verfügung zu stellen. Zu beachten ist allerdings, dass berufsgenossenschaftliche Grundsätze (BGG) oder berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) in keinem Fall gleichzusetzen sind mit bindenden Vorschriften oder gar gesetzlichen Regelungen. Für die Bedienung von Arbeitsbühnen gilt also weiterhin auch nach dem Erscheinen des Grundsatzes: Es gibt in Deutschland keine Pflicht zum Erwerb eines Führerscheins, eines Bedienerausweises oder einer Lizenz zur Bedienung von Arbeitsbühnen.

Kontakt

Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriedienstleistungsfirmen e.V.
 Fachgruppe Arbeitsbühnen
 Adenauerallee 45, 53113 Bonn
 Telefon: 0228/223469
 Telefax: 0228/225601
 E-Mail: info@bbi-online.org



Jürgen Küspert, Geschäftsführer des BBI

„Angemessen unterwiesen“

Auch in Zukunft wird jeder, der Mitarbeiter mit der Bedienung von Arbeitsbühnen beauftragt, dafür verantwortlich sein, dass die betreffenden Mitarbeiter angemessen unterwiesen sind. Was angemessen ist – kurze Einweisung, halb-, ein- oder gar mehrtägige Schulung – entscheidet jeder Unternehmer weiterhin jeweils selbst. Die gesetzliche

Grundlage für das Arbeiten mit Arbeitsbühnen liefert dabei unter anderem die Betriebssicherheitsverordnung.

In der Praxis stellen wir leider fest, dass manche Anbieter von Schulungen den Versuch unternehmen, mit recht plumpen Falschaussagen den Schulungsumsatz im eigenen Unternehmen zu erhöhen. Das falsche Verkaufsargument: „Liebe Kunden, laut Gesetz müsst ihr eure Mitarbeiter schulen“, ist ja vordergründig auch einfacher, als Kunden eine zusätzliche Dienstleistung mit guten Argumenten, die es ja durchaus gibt, zu verkaufen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass Kunden, denen Dienstleistungen in einem Geschäftsbereich mit unwahren Behauptungen verkauft wurden, auch Rückschlüsse auf das sonstige Geschäftsgebahren des Anbieters ziehen.

K&B

Keine „Führerscheinpflcht“